

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe:	Herangezogene Gebietskörperschaft:	Ausführende Dienststelle:
Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit Sachsen-Anhalt	 MANSFELD SÜDHARZ	Amt für Soziales und Integration Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 12 06526 Sangerhausen
	Aktenzeichen:	Eingangsstempel:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen. Angaben sind durch notwendige Nachweise zu belegen.	ANLAGE		
	Umsetzung des Untersuchungsgrundsatzes nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und der Beweismittelbedienung nach § 21 SGB X		
	ERKLÄRUNG		
	zur Antragsrücknahme für die Bedarfsermittlung und Feststellung sowie zum Verzicht auf die Auszahlung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenüber überörtlichen Träger der Sozialhilfe des Landes Sachsen-Anhalt (Leistungsträger)		
	– Ist von dem/der Antragsteller/in auszufüllen. –		
	Leistungen werden beantragt für:		
	Familienname (ggf. Geburtsname angeben)	Vorname(n)	Geburtsdatum
	Wohnanschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)		
	Vertreten durch (z.B. Eltern, Vormund, Betreuer):		
	Name, Vorname(n), Vertretungsfunktion		
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort			
Antragsrücknahme: ☐ Nein ☐ Ja			
Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der/die Antragsteller/in dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Durch das Unterlassen der Antragstellung oder die Rücknahme des Leistungsantrages kann der/die Antragsteller/in Einfluss auf die Gewährung von Sozialleistungen nehmen. Beides stellt jedoch keinen Verzicht im Sinne des § 46 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) dar. Die Willenserklärung als Antragsrücknahme (gleichlautend der Widerruf) muss gemäß § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber dem Leistungsträger schriftlich erklärt werden. Diese wird erst mit Zugang beim Leistungsträger nach § 130 BGB wirksam. Unter den Voraussetzungen des § 36a SGB I kann die Schriftform durch elektronische Übermittlung – soweit hierfür eine qualifizierte elektronische Signatur genutzt wird – ersetzt werden. Der Antrag auf Sozialleistungen kann als Willenserklärung nur bis zum Zugang bzw. bis zum Eintritt der Bestandskraft der Bewilligungsentscheidung zurückgenommen (widerrufen) werden. Danach bleibt nur noch der Verzicht auf die Einzelleistungsansprüche mit den Einschränkungen des § 46 Abs. 2 SGB I, d. h. es darf keine Belastung anderer Personen oder Leistungsträger eintreten. Der/die Antragsteller/in ist weiterhin nicht befugt, durch nachträgliche Beschränkung oder teilweise Rücknahme des Antrags nach Antragstellung zugeflossenes Einkommen in Vermögen zu wandeln.			
Hiermit erkläre ich gegenüber dem Leistungsträger die Rücknahme meines Antrages vom auf folgende Sozialleistungen (nähere Bezeichnung) Mir ist bekannt, dass durch meine Antragsrücknahme (Widerruf) mögliche Ansprüche auf Sozialleistungen nicht geprüft und festgestellt werden. Die Antragsrücknahme als Willenserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Soweit die Bedarfsermittlung und Feststellung von Sozialleistungen abermals begehrt wird, ist eine erneute Antragstellung notwendig.			

Verzichtserklärung: ☐ Nein ☐ Ja

Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der/die Antragsteller/in dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Durch die Abgabe einer Verzichtserklärung kann der/die Antragsteller/in Einfluss auf die Gewährung von Sozialleistungen nehmen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) kann auf Ansprüche auf Sozialleistungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Verzicht ist nach § 46 Abs. 2 SGB I unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

Ist der Anspruch dem Grunde nach entstanden, weil alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Entstehung des Grundanspruchs, so genanntes Stammrecht), kann nur auf die sich aus dem Stammrecht ergebende Auszahlung der Einzelansprüche verzichtet werden. Das Stammrecht selbst ist unverzichtbar. Es kann daher immer nur auf die abschnittsweise neu entstehenden Einzelleistungsansprüche verzichtet werden.

Der Verzicht muss gemäß § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber dem Leistungsträger schriftlich erklärt werden. Dieser wird erst mit Zugang beim Leistungsträger nach § 130 BGB wirksam. Unter den Voraussetzungen des § 36a SGB I kann die Schriftform durch elektronische Übermittlung – soweit hierfür eine qualifizierte elektronische Signatur genutzt wird – ersetzt werden.

Hiermit erkläre ich den Verzicht gegenüber dem Leistungsträger ab dem

auf folgende Sozialleistungen (nähere Bezeichnung)

Mir ist bekannt, dass durch den Verzicht (bis zum Widerruf) die künftig fällig werdenden Einzelansprüche erlöschen. Auf das Stammrecht selbst kann bei Dauerleistungen wie z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht verzichtet werden. Es werden nur die noch nicht erbrachten Leistungsansprüche erfasst.

Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen. Angaben sind durch notwendige Nachweise zu belegen.

Unwirksamkeit einer Verzichtserklärung nach § 46 Abs. 2 SGB I:

Eine Belastung anderer Personen liegt vor, wenn die leistungsberechtigte Person durch den Verzicht seine – zivilrechtliche – Unterhaltsfähigkeit/Leistungsfähigkeit verringert und dadurch ihm gegenüber Unterhaltsberechtigte benachteiligt oder seine Unterhaltsbedürftigkeit erhöht und dadurch ihm gegenüber Unterhaltungspflichtige stärker in Anspruch genommen werden müssten.

Eine Belastung anderer Leistungsträger liegt vor, wenn die durch das Sozialgesetzbuch geregelte Lastenverteilung zwischen den Leistungsträgern oder die gesetzliche Rangfolge der Sozialleistungsansprüche geändert wird. Die Nachrangigkeit kann sich sowohl aus der Stellung des Sozialleistungsträgers ergeben (z. B. systembedingte Nachrangigkeit der Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII) als auch aus der Systematik der Einzelansprüche.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in / gesetzlichen Vertreters

Rechtsverbindliche Unterschrift bei minderjährigen Antragstellern

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigte / gesetzlicher Vertreter

☐ Mit dieser Unterschrift wird das Einverständnis des zweiten Sorgeberechtigten bestätigt.

(Bitte ankreuzen, wenn nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt.)